



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Landesmindestlohns**

**Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Landesmindestlohns**

#### **A. Problem**

Das Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz) ist am 28. Dezember 2013 in Kraft getreten. Es enthält Selbstverpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein zur Durchsetzung eines Mindestlohns in Bereichen, auf die das Land Einfluss nehmen kann. So legt das Landesmindestlohngesetz fest, dass Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur gewährt werden dürfen, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) je Zeitstunde zahlen. Außerdem verpflichtet das Gesetz das Land Schleswig-Holstein, den Landesmindestlohn auch bei von ihm beherrschten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts im Rahmen der rechtlichen Zuständigkeiten und Möglichkeiten durchzusetzen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist ein bundesgesetzlicher Mindestlohn wirksam. Dieser beträgt derzeit brutto 8,84 Euro je Zeitstunde und erfasst alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Deutschland beschäftigt werden. Zudem verschafft das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, den sie selbst geltend machen können. Das Mindestlohngesetz des Bundes ist damit weitgehender als die landesrechtliche Regelung.

Derzeit liegt der Landesmindestlohn noch über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn. Die nächste Anpassung der Höhe des Bundesmindestlohns soll aber zum 1. Januar 2019 erfolgen.

Durch die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns und dessen weiteren Erhöhungen ist ein gesonderter Landesmindestlohn entbehrlich.

#### **B. Lösung**

Das Landesmindestlohngesetz sowie Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden, durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichtet wurden, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Landesmindestlohn zu zahlen, werden aufgehoben.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

Durch die Aufhebung des Gesetzes entstehen keine Kosten.

**2. Verwaltungsaufwand**

Der Verwaltungsaufwand insbesondere bei den bewilligenden Stellen wird sich verringern.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Empfängerinnen und Empfänger einer Zuwendung nach der Landeshaushaltsordnung werden entlastet, da sie künftig nicht mehr verpflichtet sind, allen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Landesmindestlohn zu zahlen.

**E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt.

**F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz**

Der Landtag wurde von dem Gesetzentwurf nach der ersten Kabinettsbefassung unterrichtet.

**G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

**Entwurf**  
**eines Gesetzes zur Aufhebung des Landesmindestlohns**  
Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Aufhebung des Landesmindestlohngesetzes**

Das Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Gesetz zur Regelung der Aufhebung von durch das**  
**Landesmindestlohngesetz bedingten Nebenbestimmungen**  
**in bestandskräftigen Zuwendungsbescheiden**

Nebenbestimmungen in bestandskräftigen Zuwendungsbescheiden, durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichtet wurden, gemäß § 2 Absatz 3 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer des Bewilligungszeitraums mindestens ein Entgelt von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zu zahlen, sind mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Landesmindestlohns [Verkündungsstelle bitte einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] für die Zukunft aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz  
Minister für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Auf Grundlage des Mindestlohngesetzes des Bundes gilt seit dem 1. Januar 2015 ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn, dessen Höhe derzeit brutto 8,84 Euro je Zeitsunde beträgt. Damit hat der Bundesgesetzgeber eine Regelung geschaffen, die alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst, die in Deutschland beschäftigt werden. Demgegenüber enthält das am 28. Dezember 2013 in Kraft getretene Landesmindestlohngesetz Selbstverpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein und greift nur in Bereichen, auf die das Land Einfluss nehmen kann – wie dem Zuwendungsrecht. Das Mindestlohngesetz des Bundes ist damit weitgehender als die landesrechtliche Regelung.

Derzeit liegt der Landesmindestlohn noch über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn. Die nächste Anpassung der Höhe des Bundesmindestlohns soll aber zum 1. Januar 2019 erfolgen. Zudem endet mit dem 31. Dezember 2017 die Übergangszeit, in der branchenspezifische Ausnahmen gelten, die ein Unterschreiten des Mindestlohns zulassen.

Ein gesonderter Landesmindestlohn wird damit entbehrlich.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1 (Aufhebung des Landesmindestlohngesetzes)**

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des Landesmindestlohngesetzes. Durch die Einführung des bundesweiten Mindestlohns und dessen nächster Erhöhung zum 1. Januar 2019 ist ein gesondertes Landesmindestlohngesetz entbehrlich.

#### **Zu Artikel 2 (Gesetz zur Regelung der Aufhebung von durch das Landesmindestlohngesetz bedingten Nebenbestimmungen in bestandskräftigen Zuwendungsbescheiden)**

Aufgrund § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 404) gewährte das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nur an diejenigen Empfängerinnen und Empfänger, die sich verpflichteten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Landesmindestlohn von 9,18 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung wurde als Nebenbestimmung (im Regelfall als Auflage) gemäß § 107 LVwG im Zuwendungsbescheid aufgenommen. Mit Aufhebung des Landesmindestlohngesetzes wird die Verpflichtung, die Zuwendung an

eine Pflicht des Empfängers zur Zahlung des Landesmindestlohns zu koppeln, wegfallen. Zuwendungsbescheide ab dem 1. Januar 2019 werden keine entsprechende Auflage mehr enthalten.

Mit der Aufhebung des Landesmindestlohngesetzes ändert sich zwar die Rechtslage, verwaltungstechnisch ließe dies jedoch die Wirksamkeit eines Zuwendungsbescheides als Verwaltungsakt unberührt. Die noch zuzeiten der Geltung des Landesmindestlohngesetzes erlassenen Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden zur Zahlung des Landesmindestlohns wären weiterhin bestandskräftig und vom Zuwendungsnehmer auch zukünftig zu beachten.

Wie viele Zuwendungsbescheide seit Inkrafttreten des Landesmindestlohngesetzes am 28. Dezember 2013 von allen Landesbehörden gefertigt worden sind und noch Rechtswirkungen entfalten, ist nicht bekannt. Von einer sehr großen Anzahl ist angesichts der vielfältigen Fördermöglichkeiten auszugehen. All diese Zuwendungsnehmer könnten grundsätzlich nach Aufhebung des Landesmindestlohngesetzes zumindest das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 118a LVwG beantragen. Darüber hinaus wären auch Widerrufe von rechtmäßigen Verwaltungsakten gemäß § 117 LVwG zu prüfen. Nach § 118a LVwG hat die Behörde auf Antrag der oder des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes u. a. zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten der oder des Betroffenen ändert.

Das ist mit Wegfall der Verpflichtung der Zahlung des Landesmindestlohns für den Zuwendungsempfänger selbst der Fall. Auf die mittelbar betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommt es rechtlich nicht an, weil das Landesmindestlohngesetz keine drittschützende Norm ist. In Einzelfällen ist nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig zu geringeren Lohnzahlungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommen kann. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Bundesmindestlohn von derzeit 8,84 € zum 01. Januar 2019 aller Voraussicht nach angehoben werden wird. Sollte er nicht die 9,18 € überschreiten, so verbliebe es bei einer nur minimalen Differenz für neue Arbeitsverträge. Für alte Arbeitsverträge bliebe es beim vereinbarten Arbeitslohn. Ein Arbeitgeber würde sich dann aber überlegen müssen, ob er wirklich angesichts der geringen Lohndifferenz im Centbereich unterschiedliche Arbeitsverträge abschließen würde. Jedenfalls kann es zu einer erheblichen Antragsflut bei den bewilligenden Stellen kommen. Im Ergebnis müssten diese Behörden im Rahmen des Wiederaufgreifens des Verfahrens Teilaufhebungsbescheide der Auflage des Zuwendungsbescheides fertigen.

Zur Vermeidung dieses erheblichen bürokratischen Aufwands ist es angezeigt, gesetzlich die Aufhebung der Nebenbestimmungen in den bestandskräftigen Zuwendungsbescheiden zu regeln. Auch wenn der Erlass von Verwaltungsakten dem Bereich der Exekutive zuzuordnen ist, so ist es dem Gesetzgeber gleichwohl nicht verwehrt, Regelungen für die Wirksamkeit von Verwaltungsakten herbeizuführen. Vorliegend ist die gesetzliche Regelung angesichts der immensen Belastung für die Behörden zwecks Fertigung von Bescheiden geboten.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Landesmindestlohns in den Zuwendungsbescheiden wird in der Regel als Auflage aufgenommen worden sein. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Zuwendungsgeber im Einzelfall eine andere Form einer Nebenbestimmung im Sinne des § 107 Absatz 2 LVwG aufgenommen haben, wird der Oberbegriff Nebenbestimmung verwendet.

Klargestellt wird, dass die Aufhebung der Nebenbestimmung nur für die Zukunft ab dem 1. Januar 2019 gilt. Die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers zur Zahlung des Landesmindestlohns bis Ende 2018 bleibt bestehen.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.